
S 44 KR 2257/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 44 KR 2257/18
Datum	25.09.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 KR 851/19
Datum	19.04.2021

3. Instanz

Datum	26.04.2022
-------	------------

Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Duisburg vom 25.09.2019 wird zur¼ckgewiesen.

Die KlÄgerin trÄgt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Der Streitwert f¼r das Berufungsverfahren wird festgesetzt auf 1.274,13 â¬.

Ä

Ä

Tatbestand:

Im Streit ist eine Forderung auf R¼ckerstattung einer geleisteten Krankenhausverg¼tung in H¶he von 1.274,13 EUR.

Die bei der KlÄgerin, einer gesetzlichen Krankenkasse, Versicherte R wurde im Zeitraum vom 22.07. â 22.09.2014 vollstationÄr im Krankenhaus G behandelt,

dessen Trägerin die Krankenhaus G GmbH ist, die zur Holding der Beklagten gehört.

Am 08.11.2018 ist ein als Klage bezeichnetes, undatiertes Schriftstück bei dem Sozialgericht Duisburg (SG) eingereicht worden, mit dem die Klägerin eine Forderung in Höhe von 14.410,54 EUR gegen die Beklagte geltend gemacht hat. Dieses Schriftstück ist nicht auf dem von der Klägerin üblicherweise verwendeten Briefkopf gedruckt, enthält kein Aktenzeichen, keinen Namen oder Kürzel eines Bearbeiters und keine Unterschrift. Weiterhin sind in dem Schriftstück bestimmte Textpassagen grau hinterlegt, im Einzelnen: Die Angabe des Sozialgerichts sowie dessen Fax-Nummer, Name und Anschrift der Beklagten, Name und Geburtsdatum der Versicherten, die Dauer des stationären Aufenthaltes, die „Leistungserbringer-IK“, die „KV-Nr.“ sowie der Rückforderungsbetrag. In dem Schriftstück wird Bezug genommen auf „die übersandte Verwaltungsakte“ der Klägerin. Eine solche war dem Schriftstück jedoch nicht beigelegt.

Mit Schriftsatz vom 23.01.2019 hat die Klägerin, diesmal unter Verwendung ihres Briefkopfs und Angabe eines Aktenzeichen sowie des Namens der Sachbearbeiterin, und versehen mit Unterschrift und Stempel erklärt, dass sie den Rückforderungsbetrag auf 1.274,13 EUR ändere.

Unter dem 29.03.2019 haben sich die Prozessbevollmächtigten für die Klägerin bestellt und „auf eine entsprechende Rücklage der Beklagten“ eine Rubrumsberichtigung, hilfsweise eine Klageänderung beantragt. Klagegegner sollte nicht die Beklagte, sondern die Krankenhaus G GmbH (G GmbH) sein. Dies sei anhand der „Leistungserbringer IK“ eindeutig erkennbar. Hilfsweise sei eine Klageänderung sachdienlich und wirke im Falle eines Beteiligtenwechsels fristwährend auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zurück.

Die Klage sei am 08.11.2018 formwirksam erhoben worden. Eine Unterschrift sei nach [§ 92 Abs 1 Satz 3](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht zwingend erforderlich. Aus einem fehlenden Briefkopf könne nicht auf einen fehlenden Willen zur Klageerhebung geschlossen werden. Ebenso sei unerheblich, dass die Klage nicht per Fax, sondern per Boten zu Gericht gelangt sei.

Die Beklagte hat in der Folge einer Berichtigung des Rubrums sowie einer Klageänderung durch Beteiligtenwechsel widersprochen.

Das SG hat die Klage nach Anhörung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 25.09.2019 als unzulässig abgewiesen und ausgeführt, dass keine wirksame Klageerhebung vorgelegen habe. Das am 08.11.2018 eingegangene Schriftstück lasse keinen ausreichenden Willen erkennen, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen zu wollen, sondern stelle lediglich einen Entwurf dar. Unbeschadet dessen scheide auch eine Rubrumsberichtigung aus, da es sich um zwei verschiedene juristische Personen handle und keine Falschbezeichnung sondern ein Irrtum vorliege aus. Die nicht konsentierende Klageänderung komme mangels Sachdienlichkeit nicht in Betracht.

Gegen den ihr am 30.09.2019 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÄgerin am 29.10.2019 Berufung eingelegt.

Sie nimmt Bezug auf ihr erstinstanzliches Vorbringen und trÄgt ergÄnzend vor, dass bei der Auslegung des SchriftstÄcks vom 08.11.2018 die UmstÄnde der Ende 2018 kurzfristig geplanten EinfÄhrung von modifizierten VerjÄhrungs- und Ausschlussregeln durch das Pflegepersonal-StÄrkungsgesetz zu berÄcksichtigen seien. Die KlÄgerin sei Anfang November 2018 gezwungen gewesen, innerhalb von nur zwei Tagen (zwischen der Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses und dem Inkrafttreten der gesetzlichen Ausschlussfrist) mehrere hundert Klagen auf RÄckzahlung von geleisteten KrankenhausvergÄtungen rechtshÄngig zu machen, damit es nicht zu einer VerjÄhrung der ErstattungsansprÄche komme. Aus diesem Zeitdruck seien die unÄbliche Form der Klageschrift sowie die Falschbezeichnung der Beklagten erklÄrlich. Die Formvorgaben seien nicht zwingend und der Wille der KlÄgerin, gerichtlichen Rechtschutz in Anspruch nehmen zu wollen, sei unzweifelhaft erkennbar. Die farbig hinterlegten Stellen seien fÄr den konkreten Behandlungsfall ausgefÄllt worden. Auch sei unmissverstÄndlich aus dem SchriftstÄck vom 08.11.2018 schon anhand der angegebenen IK-Nummer erkennbar, dass nicht die Beklagte, sondern die G GmbH verklagt werden sollte, so dass das Rubrum von Amts wegen zu Ändern sei. Hilfsweise sei jedenfalls eine KlageÄnderung sachdienlich, da ein weiterer Prozess vermieden werde. Diese wirke â da bei einer Leistungsklage keine Klagefrist gelte â auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zurÄck.

Nach der ausdrÄcklichen Klarstellung in der mÄndlichen Verhandlung es Parallelverfahrens [L 10 KR 907/19](#), dass sie auch im vorliegenden Streitverfahren zu keinem anderen Zeitpunkt als am 08.11.2018 Klage erheben wollte,

beantragt die KlÄgerin,

das Rubrum von Amts wegen zu Ändern und die Krankenhaus G GmbH, T-StraÄe 30, G, vertreten durch die GeschÄftsfÄhrung als Beklagte zu fÄhren,

hilfsweise die Klage im Wege der KlageÄnderung auf die Krankenhaus G GmbH, T-StraÄe 30, G, vertreten durch die GeschÄftsfÄhrung als Beklagte umzustellen

und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Duisburg vom 25.09.2019 zu Ändern und die Beklagte zu verurteilen, an die KlÄgerin 1.274,13 â zuzÄglich Zinsen in HÄhe von 2 Prozentpunkten Äber dem jeweiligen Basiszinssatz seit RechtshÄngigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie hÄlt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÄr rechtsfehlerfrei. Der beantragten KlageÄnderung sei bereits widersprochen worden. Diese kÄnne auch nicht auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zurÄckwirken.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des Sitzungsprotokolls vom 19.04.2021 im Verfahren [L 10 KR 907/19](#), sowie der Verwaltungsakte der KlÄgerin Bezug genommen, der Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung war.

Ä

EntscheidungsgrÄnde:

Die nach den [Ä§Ä§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist zulÄssig, aber unbegrÄndet.

Das SG hat die Klage zu Recht mit Gerichtsbescheid vom 25.09.2019 als unzulÄssig abgewiesen, da keine wirksame Klageerhebung vorliegt. DiesbezÄglich wird zunÄchst nach [Ä§ 153 Abs 2 SGG](#) auf die zutreffenden GrÄnde des angefochtenen Gerichtsbescheids Bezug genommen und insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÄnde abgesehen.

ErgÄnzend wird darauf hingewiesen, dass nach [Ä§ 90 SGG](#) ein zwingendes Schriftformerfordernis enthÄlt. Danach ist eine Klage bei dem zustÄndigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÄftsstelle zu erheben. Nur eine den Vorgaben des [Ä§ 90 SGG](#) entsprechende Klage ist wirksam erhoben. [Ä§ 92 SGG](#) bestimmt insoweit (lediglich) konkretisierend, dass die Klage den KlÄger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen muss, wobei zur Bezeichnung des Beklagten die Angabe der BehÄrde genÄgt. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem KlÄger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur BegrÄndung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene VerfÄgung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefÄgt werden.

Der Inhalt dieses Schriftformerfordernisses ist fÄr das Prozessrecht zu bestimmen. Schon aus der Zusammenschau der beiden Normen wird deutlich, dass das Schriftformerfordernis des [Ä§ 90 SGG](#) eine eigenhÄndige Unterschrift nicht umfassen kann. Demnach legt die Rechtsprechung das Schriftformerfordernis fÄr das Prozessrecht im Hinblick auf dessen Zweck der Rechtssicherheit und der Wahrung der (materiellen) Rechte der Beteiligten dahingehend aus, dass aus dem SchriftstÄck der Inhalt der ErklÄrung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlÄssig entnommen werden kÄnnen. AuÄerdem muss feststehen, dass es sich bei dem SchriftstÄck nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass es mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist (Beschluss des GmS-OGB vom 30.04.1979, [GmS-OGB 1/78](#) â€œ juris Rn 31 und Beschluss vom 05.04.2000 â€œ [GmS-OGB 1/98](#) â€œ juris Rn 10, BSG, Urteil vom 16.11.2000, [B 13 RJ 3/99 R](#) â€œ juris Rn 16).

Die Urheberschaft und der Wille, ein SchriftstÄck mit dem Willen, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, in Verkehr zu bringen, mÄssen bei fehlender Unterschrift auf andere Weise erkennbar sein (ThÄringer Landessozialgericht,

Urteil vom 21. Februar 2019, [L 1 U 1530/17](#) â juris Rn 24, BeckOK/Jaritz, Stand 1.1.2021, [SGG Â§ 90](#) Rn 30). Es muss gewÃhrleistet sein, dass nicht nur ein Entwurf, sondern eine gewollte ProzesserklÃrung vorliegt, ferner, dass die ErklÃrung von einer bestimmten Person herrÃ¼hrt und diese fÃ¼r den Inhalt die Verantwortung Ã¼bernimmt (BSG, Urteil vom 16.11.2000, [B 13 RJ 3/99 R](#) â juris Rn 16, FÃ¶llmer in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl, [Â§ 92 SGG](#) (Stand: 13.08.2020), Rn 46 mwN). Dies ist durch Auslegung unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃnde des jeweiligen Einzelfalles zu ermitteln.

Nach diesen GrundsÃtzen fehlt es an einer schriftlichen Klageerhebung, denn das SchriftstÃ¼ck vom 08.11.2018 lÃsst die Urheberschaft und den Willen, das Schreiben in den Rechtsverkehr zu bringen nicht hinreichend sicher erkennen; der Gesamteindruck des SchriftstÃ¼cks ist der eines unautorisierten Entwurfs.

Insbesondere aufgrund der Formatierung, des fehlenden Briefkopfs, der fehlenden Verwaltungsakte trotz Hinweises auf deren Anlage und jeglichen Fehlens der Benennung eines Verantwortlichen drÃ¼ngt sich dieser Eindruck auf. Das SchriftstÃ¼ck vermittelt den Eindruck, die Vorbereitung bzw der Entwurf einer Klageschrift zu sein, die zu einem spÃteren Zeitpunkt fertiggestellt werden sollte. Der Briefkopf ist zwar nicht Voraussetzung fÃ¼r die Feststellung der Urheberschaft, gibt aber ein starkes Indiz dafÃ¼r. Die Unterschrift und der Stempel dienen regelmÃÃig insbesondere dazu, nach auÃen zu verdeutlichen, dass das jeweilige SchriftstÃ¼ck von der verantwortlichen Stelle freigegeben und willentlich in den Rechtsverkehr gelangt ist. Dies sicherzustellen dienen die bei einer BehÃ¶rde oder einer KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts, wie der KlÃgerin, bestehenden Zeichnungs- und Beglaubigungsbefugnisse, damit gesichert ist, dass ein SchriftstÃ¼ck nicht ohne Einhaltung der erforderlichen Form und ohne die entsprechende Legitimation des Bearbeiters in den Rechtsverkehr gelangt. Dies verdeutlicht, dass Stempel, Beglaubigungsvermerk bzw Unterschrift bei einer BehÃ¶rde oder KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts eine hÃ¶here Bedeutung zukommt, als bei Privatpersonen (vgl GmS-OGB, Beschluss vom 30. April 1979 â [GmS-OGB 1/78](#) â juris Rn 33 â 36). Die MÃ¶glichkeit der KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts, bestimmte Personen mit Zeichnungs- oder Beglaubigungsrechten auszustatten, dienen deren Schutz. Wenn alle Hinweise auf den Verantwortlichen fÃ¼r ein SchriftstÃ¼ck fehlen, lÃsst sich bei einer KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts die Urheberschaft kaum zweifelsfrei feststellen und spricht vieles dafÃ¼r, dass das SchriftstÃ¼ck nicht mit Wissen und Willen der KÃ¶rperschaft in den Rechtsverkehr gelangt ist.

Der objektiv bestehende Eindruck eines nicht autorisierten Entwurfs kann â entgegen der Auffassung der KlÃgerin â auch im Hinblick auf die UmstÃnde der Klageerhebung nicht erschÃ¼ttert werden. Der Vortrag, dass die Klage angesichts der geplanten VerkÃufung der VerjÃhrung unter enormem Zeitdruck in einer rechtlich und politisch unsicheren Lage eingereicht worden sei, belegt Urheberschaft und Rechtsverkehrswillen aus objektiver Sicht nicht. Es wird angesichts der fehlenden Unterschrift, der fehlenden Benennung eines Verantwortlichen, des fehlenden Briefkopfs und der grau hinterlegten Felder vielmehr deutlich ersichtlich, dass das SchriftstÃ¼ck einen Entwurf darstellte, der

gerade noch nicht durch die verantwortlichen Personen freigegeben worden war.

Am 08.11.2018 hat die Klägerin nicht wirksam Klage erhoben. Nach ihrer ausdrücklichen Klarstellung, dass nur an diesem Tag Klage erhoben werden sollte, kommt eine mögliche Auslegung späterer Schriftsätze als Klageerhebung zu einem anderen (späteren) Zeitpunkt, abgesehen davon, dass eine solche Auslegung ohnehin fernliegt, nicht in Betracht.

Mangels wirksamer Klageerhebung scheidet eine Rubrumsberichtigung wie auch eine (rückwirkende) Klageänderung aus.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 197a Abs 1 S 1 SGG](#) iVm [Â§ 154 Abs 2](#) Verwaltungsgerichtsordnung.

Es besteht kein Anlass, die Revision nach [Â§ 160 Abs 2 SGG](#) zuzulassen.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus [Â§ 197a Abs 1 S 1, 1. HS SGG](#) iVm [Â§ 63 Abs 2](#), [52 Abs 1 und Abs 3](#), [47 Abs 1](#) des Gerichtskostengesetzes (GKG).

Â

Erstellt am: 09.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024